

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

105

Gesetz: § 233 ZPO

Leitsätze:

1. Bestätigung von BAG in AP Nr. 3 zu § 518 ZPO
2. Ist die Fristversäumnis auf Umstände zurückzuführen, die mit einem Verschulden der Prozeßpartei oder ihres Vertreters nicht zusammenhängen, so kommt es auf ein solches Verschulden nicht an.

Aktenzeichen: 1 AZB 24/57

Beschuß des BAG vom 29. Juni 1957 LAG Mannheim



1. AZB 24/57

VII Sa 23/57 (Mannheim)

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 29. Juni 1957 beschlossen:

Der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-
Württemberg, Außenkammer Mannheim, vom
29. Mai 1957 - VII Sa 23/57 - wird aufgehoben.
Dem Kläger wird für die Versäumung der Frist
zur Begründung der Berufung die Wiedereinset-
zung in den vorigen Stand gewährt.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Kläger haben gegen das klageabweisende Urteil des Arbeitsgerichts Mannheim am 30. April 1957 fristgemäß Berufung eingelegt. Die Begründungsfrist endete am 14. Mai 1957. Am Abend des 13. Mai 1957 ließ der in Berlin wohnhafte Prozeßbevollmächtigte der Kläger die Berufungsbegründung zum Flughafenpostamt Berlin-Tempelhof bringen und dort als Luftpost- und Eilbotenbrief aufgeben. Der Briefumschlag trägt den Abgangsstempel "Berlin-Zentralflughafen 13.5.57 -22". Er trägt weiter die Stempel "Frankfurt (Main) 14.5.57 - 13" und "Mannheim 14.5.57 - 21". Nach einer Auskunft des Postamts Mannheim werden Sendungen, für die Eilzustellung verlangt wird, im allgemeinen bis 22 Uhr zugestellt. Das Postamt Mannheim hat nach seiner Auskunft hier die Zustellung am 14. Mai unterlassen und erst am 15. Mai vorgenommen, da die Tür des Landesarbeitsgerichts um 21 Uhr erfahrungsgemäß geschlossen und eine Klingelanlage für das Landesarbeitsgericht nicht vorhanden ist, so daß sich der Zusteller nicht bemerkbar machen kann.

Das Landesarbeitsgericht hat unter Zurückweisung des Wiedereinsetzungsantrags der Kläger die Berufung als unzulässig verworfen, weil die Fristversäumung auf ein Verschulden des Prozeßbevollmächtigten der Kläger zurückzuführen sei. Dieser habe mit Verzögerungen rechnen müssen. Darauf, daß er angenommen habe, es bestehe noch nach Schluß der Dienststunden die Möglichkeit einer Postzustellung, habe er sich nicht berufen. Mit einer solchen Möglichkeit habe er aber^{auch} nicht rechnen dürfen.

Die gegen diesen Beschluß seitens der Kläger form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde ist begründet. Nach der Auskunft des Postamts Mannheim wäre die Zustellung noch am 14. Mai erfolgt, falls beim Landesarbeitsgericht, etwa in Gestalt eines Nachtbriefkastens, die Möglichkeit einer Zustellung bis zum Augenblick des Fristablaufs, das ist 24 Uhr, bestanden hätte. Die Versäumung der Frist ist also auf Umstände zurückzuführen, die die Kläger nicht zu vertreten haben. Daß die Gerichtsverwaltung trotz der verschiedenen Hinweise in der Rechtsprechung (vgl. BAG in AP Nr. 3 zu § 518 ZPO und die dortigen Zitate) ihrer Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß die im Gesetz bestimmten Fristen ausgenutzt werden können,



nicht nachkommt, darf sich nicht zum Nachteil der Rechts-
suchenden auswirken.

Fehlt es hiernach an einer Kausalität zwischen der
Fristversäumung und dem Handeln des Prozeßbevollmächtig-
ten der Kläger, so kommt es auf dessen Verschulden nicht
an. Nicht ursächliches Verschulden spielt für die Frage,
ob wegen Fristversäumnis Wiedereinsetzung zu gewähren ist,
keine Rolle. Infolge des Verhaltens des Prozessbevollmäch-
tigten ist der Brief zwar erst um 21 Uhr am 14. Mai in
Mannheim eingetroffen. Daß er an diesem Tag nicht mehr zu-
gestellt wurde, lag aber ausschließlich an einer Fehlorga-
nisation seitens des Gerichts.

Die Kläger haben in ihrem Wiedereinsetzungsgesuch vor-
getragen, sie hätten nicht damit rechnen können, daß die
Sendung erst abends in Mannheim sein und trotz des Eilbo-
tenvermerks an diesem Tag nicht mehr zugestellt werden
würde. Dieser Vortrag reicht - auch im Sinne der Entschei-
dung BAG in AP Nr. 10 zu § 233 ZPO - aus, um die Voraus-
setzungen der Wiedereinsetzung darzutun. Dem Landesarbeits-
gericht lag, als es über das Wiedereinsetzungsgesuch ent-
schied, die Auskunft der Postanstalt vor. Ihm war bekannt,
daß entgegen den zu stellenden Anforderungen die Möglich-
keit einer Postzustellung bis 24 Uhr nicht bestand. Wenn
es gleichwohl noch Zweifel hinsichtlich der Vollständig-
keit des Vortrags der Kläger hatte, so wäre es Sache des
Landesarbeitsgerichts gewesen, durch Ausübung des Rechts
aus § 139 ZPO die Kläger zur Vervollständigung ihres Vor-
trags aufzufordern (vgl. BGHZ 2, 342). Da die Umstände,
die sich aus den Akten ergeben, jedoch schon ein klares
Bild über den Verlauf der Dinge gaben und diese schrift-
sätzlich nicht ausdrücklich wiederholt zu werden brauchten
(vgl. RGZ 131, 262), können die in AP Nr. 10 zu § 233 ZPO
ausgesprochenen Grundsätze hier umso weniger angewendet
werden, als sie sich auf die Verschuldensfrage beziehen,
die vorliegend jedoch nicht ausschlaggebend ist.

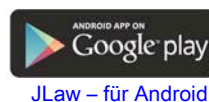
gez. Nipperdey

Dr. Schröder

Wichmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)